



Ausgleichszahlungen 2023 – 2027

Ausgleichszulage für Erzeuger in benachteiligten Gebieten

Achtung: Die vorliegenden Ausführungen entsprechen dem Stand der überarbeiteten Fassung des nationalen Strategieplans von August 2022, welcher bei der Europäischen Kommission eingereicht wurde. Maßgebend ist die anschließend von der Kommission angenommene Fassung!

1. Zielsetzung

Die **Ausgleichszulage für Erzeuger in benachteiligten Gebieten** ermöglicht es, einen Teil des Einkommensverlusts auszugleichen, der durch natürliche oder spezifische Einschränkungen verursacht wird, denen landwirtschaftliche Betriebe in Gebieten mit schwierigen Bewirtschaftungsbedingungen ausgesetzt sind.

Die Maßnahme trägt dazu bei, eine Intensivierung der landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden. Die Erfahrungen mit früheren Programmen haben nämlich gezeigt, dass sich Auswirkungen auf Betriebe zeigen, wenn sich die Bedingungen für die Gewährung von Ausgleichszahlungen ändern: Es kommt zu Betriebsaufgaben, vor allem von kleinen Familienbetrieben. Die freiwerdenden Flächen werden in den meisten Fällen von größeren Betrieben übernommen, die sich häufig durch intensivere Bewirtschaftungsmethoden auszeichnen.

Diese Intensivierung hat negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Biodiversität. Daher ist es wichtig, kleinere Familienbetriebe zu erhalten, um eine naturverträglichere Bewirtschaftungsweise zu fördern und eine Intensivierung der Produktion auf diesen Flächen zu vermeiden. Die Vermeidung einer Intensivierung der Landwirtschaft hat auch positive Beiträge zum Kampf gegen den Klimawandel. Eine Intensivierung der Landwirtschaft kann zu einer Erhöhung der Dünge- und Pflanzenschutzmittel, der Viehdichte und gegebenenfalls zu einem Umbruch von Grasland führen. Diese Trends wirken sich auch auf die Emission von Treibhausgasen aus und haben möglicherweise Auswirkungen auf die Wasserqualität.

Insgesamt trägt diese Maßnahme zur Wiederherstellung, Erhaltung und Stärkung der von der Landwirtschaft abhängigen Ökosysteme und zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit in Luxemburg sowie zu den übergreifenden Umwelt- und Klimaschutzzielen bei.

2. Bedingungen

- Der Antragsteller muss aktiver Landwirt sein (siehe Merkblatt „Aktiver Landwirt“).
- Der Antrag zum Erhalt der Ausgleichszulage für Erzeuger in benachteiligten Gebieten muss fristgerecht mit Hilfe des Flächenantrags eingereicht werden. Der Antrag erfolgt jährlich.
- Der Landwirt ist verpflichtet sämtliche von ihm bewirtschafteten Flächen im Flächenantrag anzugeben.
- Der Landwirt erfüllt die Anforderungen der erweiterten und sozialen Konditionalität.
- Beihilfeberechtigt sind alle in Luxemburg gelegenen landwirtschaftlichen Flächen mit Ausnahme der Flächen im Weinbau, der intensiven Obstanlagen, der Baumschulen, sowie sonstigen Intensivkulturen (Gemüse- oder Blumenanbau sowohl im Freiland als auch im Gewächshaus).

Nach Anpassung der Ausweisungsprozedur, beruhend auf die vorgeschriebenen Bestimmungen der europäischen Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, wurde das ganze Großherzogtum Luxemburg 2019 als benachteiligtes Gebiet eingestuft.

Es wird kein Betrieb mehr durch seine ökonomische Größe ausgeschlossen.

3. Prämienhöhe

Der jährliche Finanzrahmen für die Ausgleichszulage beträgt **17 405 000 €**.

- Für die ersten 90 Hektar beträgt die Ausgleichszulage **165 €/ha**.
- Für die zusätzlichen Hektare beträgt die Ausgleichszulage **90 €/ha**.

Es erfolgt kein Unterschied zwischen hauptberuflichen und nebenberuflichen Betrieben bei der Auszahlung.

Betriebsinhaber welche Rentenempfänger oder älter als 65 Jahre sind, sind ebenfalls ohne Einschränkungen förderfähig.

4. Kontaktpersonen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Beamten:

MÜHLEN Misch	Tel.: 247-72554	Reform23@ser.public.lu
KIEFFER Lynn	Tel.: 247-82567	